

# Haushaltssatzung der Stadt Nideggen für das Jahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Nideggen mit Beschluss vom 28.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	31.064.964 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.850.411 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 EUR
somit auf	32.850.411 EUR

### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	24.939.190 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand Ergebnisplan von	30.452.828 EUR 0 EUR)
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.933.615 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.834.600 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.800.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	322.532 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 17.300.000 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.173.612 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.785.447 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt<sup>1</sup>:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 600 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 920 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 490 v.H. |

---

<sup>1</sup> Der Ausweis der Hebesätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der Realsteuerhebesätze erfolgt in der Hebesatzung vom 29.03.2023.

## **§ 7**

entfällt

## **§ 8**

Hinsichtlich der Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

Als erheblich i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € netto übersteigen.

Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. durchlaufende Gelder und ertrags- bzw. einzahlungsbedingte Mehraufwendungen / -auszahlungen) und Jahresabschlussbuchungen gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe als unerheblich. Das gilt auch für Fälle, in denen nachträglich Erstattungen aufgrund bestehender Verpflichtungen zu leisten sind.

## **§ 9**

Es gelten gem. § 21 KomHVO folgende Bewirtschaftungsregeln:

- a) Grundsätzlich werden alle Aufwendungen eines Produktes zu einem Budget verbunden. Mehrerträge eines Produktes können nach vorheriger Genehmigung durch die Kämmerin zur Deckung bestimmter Aufwendungen des Produktes herangezogen werden.

Abweichend davon gilt:

- b) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- c) Alle Aufwandsermächtigungen für Abschreibungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- d) Alle Aufwandsermächtigungen für Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- e) Alle Aufwandsermächtigungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung der städtischen Gebäude werden zu einem Budget zusammengefasst.
- f) Alle Aufwandsermächtigungen für den Bereich des Grundschulverbundes Nideggen-Schmidt-Embken werden zu einem Budget zusammengefasst.

- g) Alle Aufwandsermächtigungen für Aufwendungen im Zusammenhang mit Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten werden zu einem Budget zusammengefasst.
- h) Alle Aufwandsermächtigungen für den Bereich der Versicherungsangelegenheiten werden zu einem Budget zusammengefasst.
- i) Alle investiven Auszahlungen im Bereich der Betriebs – und Geschäftsausstattung werden innerhalb eines Produktes zu einem Budget zusammengefasst.
- j) Alle Aufwendungen und Erträge der Kostenstelle „Seuchenbekämpfung (COVID19)“ werden zu einem Budget zusammengefasst.
- k) Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind aus der unter a) genannten Budgetbildung ausgenommen.

## § 10

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Nideggen, den 15.03.2023

aufgestellt



.....  
Gläser  
Kämmerin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren am 30.03.2023 angezeigt worden.

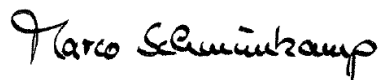
Mit Verfügung vom 05.04.23 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde das Anzeigeverfahren abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 18.04.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gem. § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Nideggen, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen, Zimmer 132, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 17.04.2023



M. Schmunkamp  
Bürgermeister